

5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Brüel

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Zentrale Dienste <i>Bearbeitung:</i> Rebekka Kinetz	<i>Datum</i> 20.02.2024 <i>Verantwortlich:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtvertretung Brüel (Entscheidung)	01.03.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung Brüel beschließt die 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Brüel.

Sachverhalt

Bei der Festlegung des Beschlussorgans, welches für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauanträgen und Bauvoranfragen gemäß § 36 BauGB zuständig ist, wurde darüberhinaus eine Wertgrenze von 500.000 Euro festgeschrieben.

Auf Empfehlung der Kommunalaufsicht des Landkreises Ludwigslust-Parchim soll diese Wertgrenze entfallen, da der finanzielle Umfang der Maßnahme nicht benannt und häufig schwer einschätzbar ist.

Die Änderung betrifft lediglich die Wertgrenze des § 5 Abs. 12 der Hauptsatzung.

Finanzielle Auswirkungen

Ja	
Nein	x

ÜPL	
APL	

Betrag in €:	
Produktsachkonto:	
Haushaltsjahr:	
Deckungsvorschlag:	

Anlage/n

1	5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Brüel (öffentlich)
---	---

5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Brüel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. Seite 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 01. März 2024 und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Brüel vom 24.10.2014, zuletzt geändert am 15.04.2021, wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 12 wird wie folgt neu gefasst:

(12) Der Bürgermeister entscheidet über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauanträgen und Bauvoranfragen gemäß § 36 BauGB. Darüber hinaus und bei Bauangelegenheiten von besonderer Bedeutung, entscheidet der Hauptausschuss nach vorheriger Beratung im Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr.

Inkrafttreten

Die 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brüel, den

B. Liese
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Vorstehende 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Absatz 2 Kommunalverfassung M-V angezeigt.

Die vorstehende Satzung vom wird im Internet unter am öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.